

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuchswiese bei Stettbach“

Vom 9. September 2010

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1

- (1) Die Fuchswiesen von Stettbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Fuchswiese bei Stettbach“ besteht aus Flächen der Flur 11, Gemarkung Ober-Beerbach, Gemeinde Seeheim-Jugenheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2500 mit gelber Farbe unterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist insbesondere der Erhalt des Lebensraumes der Schmetterlingsarten *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und *Maculinea teleius* (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

§ 3

- (1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz), sind verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716/721) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodenbeschaffenheit zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- und Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen für ihren Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen, einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder Schiffe einzusetzen, Drachen steigen zu lassen oder den Start oder die Landung von Luftfahrzeugen aller Art durchzuführen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Pferdekoppeln zu errichten oder zu betreiben;
 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
- (2) Als Handlungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind darüber hinaus verboten:
1. die Nutzung der Wiesen zu ändern, zu beweiden oder diese zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Drainagen zu verlegen;
 2. die Wiesen in der Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 11, Flurstücknummern 32,33,34/1,34/2,38 und 39 im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. zu mähen;

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung des Naturschutzgebietes nach dem 30.09. unter dem Vorbehalt der wasserschutzrechtlichen Zulässigkeit;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen und des Pumpwerkes „Fuchs“ im bisherigen Umfang;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
9. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen.
10. Maßnahmen, die zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege und Straßen erforderlich werden, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

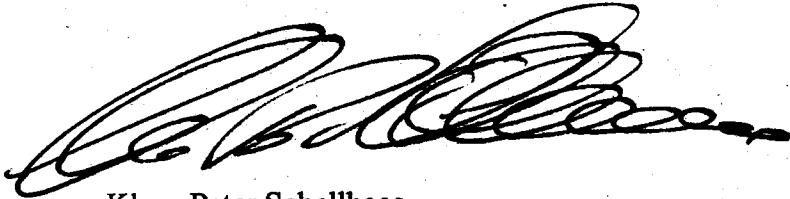
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9a des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 57 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 9. September 2010

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Peter Schellhaas', with a long horizontal flourish extending to the right.

Klaus Peter Schellhaas
Landrat



Region
der Zukunft
Landkreis
Darmstadt-Dieburg

NSG "Fuchswiese bei Stettbach"

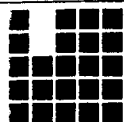
Anlage 2 der VO (Luftbild mit ALK)

Datum: 28.04.2010



M 1 : 2500



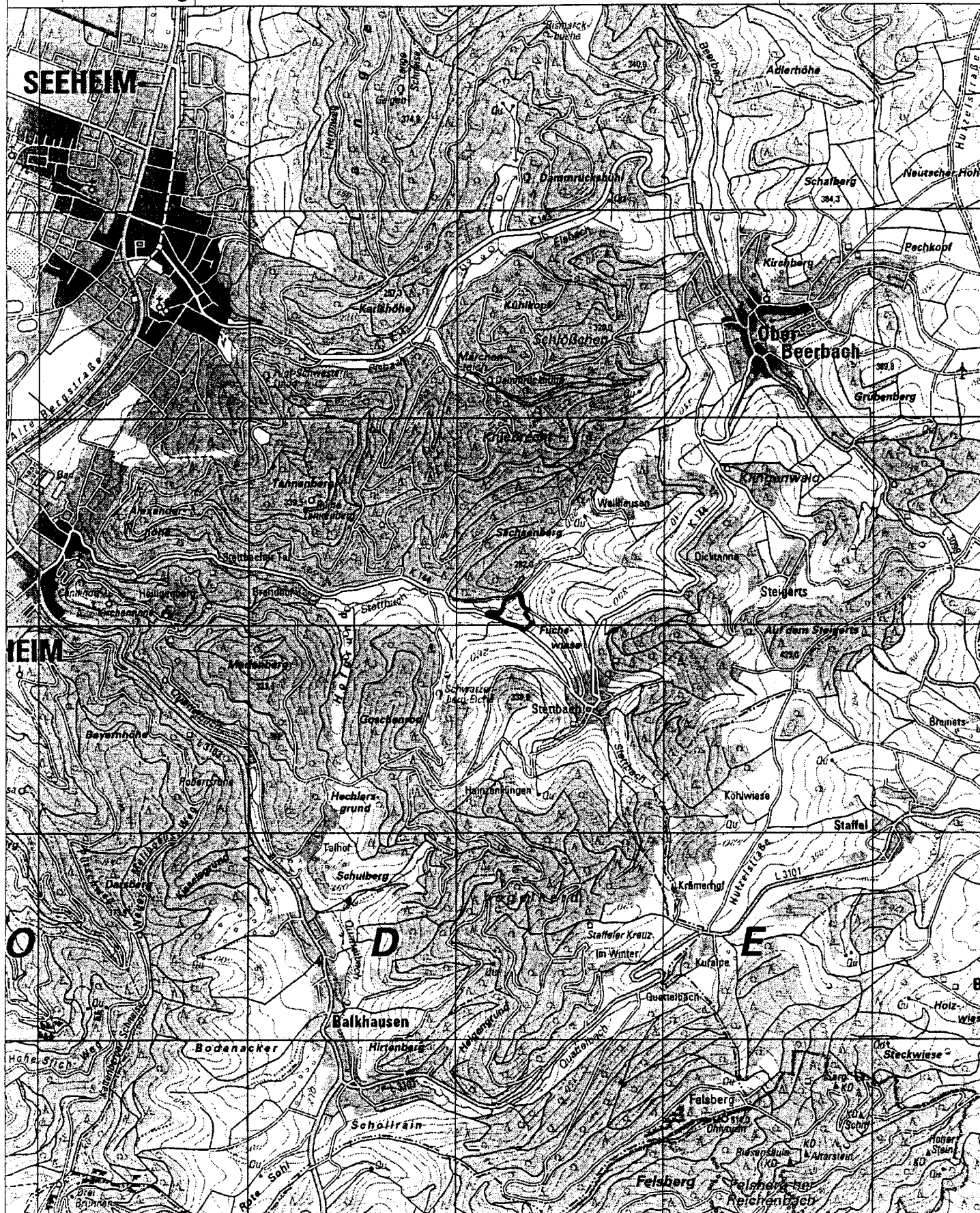


Region
der Zukunft
Landkreis
Darmstadt-Dieburg

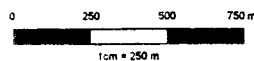
NSG "Fuchswiese bei Stettbach"

TK25/Abgrenzung - Anlage 4 der VO

Datum: 11.05.2010



M 1 : 25000



1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuchswiese bei Stettbach“

Vom 24.08.2013

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), in Verbindung mit §12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 werden durch die geänderten Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

§1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Es hat eine Größe von ca. 3 ha.

Artikel 3

§3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wiesen in der Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 11, Flurstücknummern 32, 33, 34/1, 34/2, 38, 39 und 40 im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. zu mähen

Artikel 4

§ 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

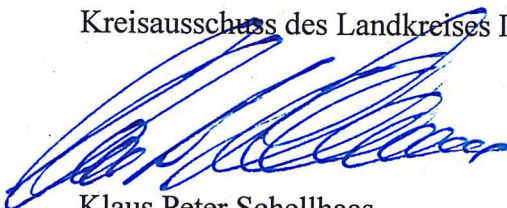
Die Nachbeweidung des Naturschutzgebietes nach dem 30.09. unter dem Vorbehalt der wasserschutzrechtlichen Zulässigkeit, sowie die Beweidung der Flächen in der Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 11, Flurstücksnummern 34/3 und 35.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

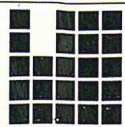
Darmstadt, den 24.08.2013

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Klaus Peter Schellhaas
Landrat





Region
der Zukunft
Landkreis
Darmstadt-Dieburg

NSG "Fuchswiese bei Stettbach"

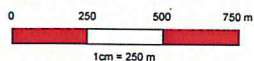
Anlage 1 der VO (TK25)

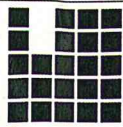
Datum:



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

M 1 : 25000





Region
der Zukunft
Landkreis
Darmstadt-Dieburg

NSG "Fuchswiese bei Stettbach"

Anlage 2 der VO (Luftbild mit ALK)

Datum:



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

M 1 : 2500

